Küffner

Markt Schwanstetten

Die kommunale GmbH
Segen oder Fluch?

Prof. Dr. Thomas Küffner
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Peter Küffner
Kanzleigründer

Prof. Dr. Thomas Küffner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwalt
FA f.Steuerrecht

Stephanie Küffner
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Dr. Peter Alavi Dehkordi
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Günther Anetsberger
Steuerberater

Thomas Köbler
Steuerberater

Anita Forster
Steuerberaterin

Stephanie Dannenböck
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Patricia Vetter
Steuerberaterin

Carolina Aigner
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (FH)

Lisa Bartl
Steuerberaterin

Niko Ferstl
Rechtsanwalt
FA f.Steuerrecht

Martina Fleischmann
Rechtsanwältin

Nadine Obermeier
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Erfahrung und Service seit mehr als 40 Jahren

Rechtsformen

Rechtsformen

Öffentlich-rechtliche

Regiebetrieb
Eigenbetrieb
Zweckverband
Kommunalunternehmen
(AöR)

Privatrechtlich

GmbH
GmbH & Co. KG
Genossenschaft
e.V.
Aktiengesellschaft

Entscheidungskriterien

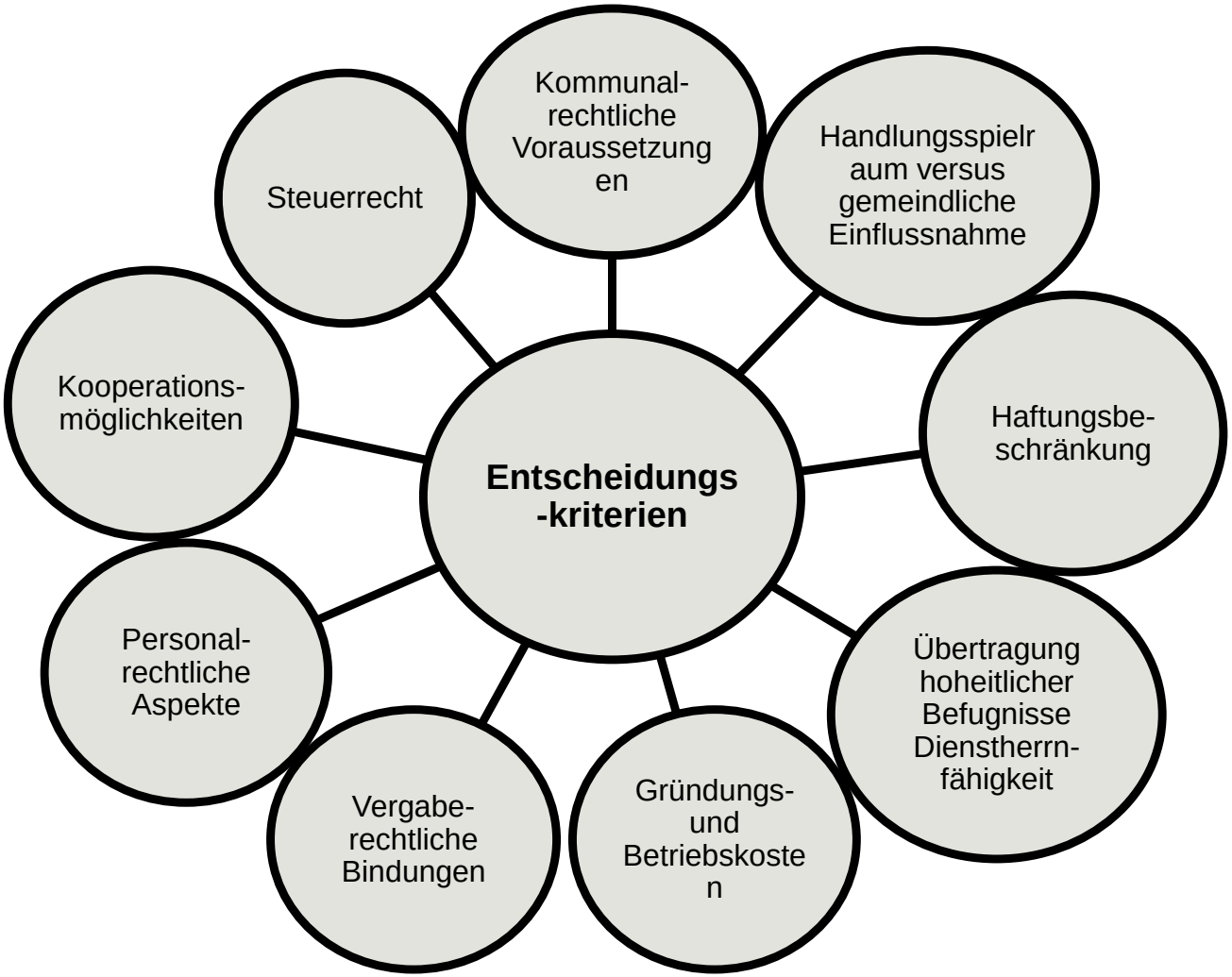

Haftung

- GmbH haftet grundsätzlich nur mit Gesellschaftsvermögen
- Ausnahmen, wenn gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden
- Würde der Markt Schwanstetten tatsächlich die Insolvenz der GmbH hinnehmen?
- Oder doch die Verbindlichkeiten „seiner“ GmbH begleichen?

→ **Fazit: Im Zweifel kommt die Kommune für „ihre“ GmbH-Schulden auf**

Gründung

- Notarielle Beurkundungspflicht
- Handelsregistereintragung
- bei Sacheinlagen Sachgründungsbericht etc.

→ **Neugründung einfach**

→ **Ausgliederung schwierig (Aufwand, Kosten)**

Laufende Verwaltung

- Für GmbH gelten handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben:
  - Buchführungspflicht
  - Handelsbilanz **und** Steuerbilanz
  - Offenlegungspflichten
  - Überwachung der Kapitalerhaltungsvorschriften
  - Gesellschafterversammlungen
  - Aufsichtsratssitzungen
- Für Kommune
  - Beteiligungscontrolling
  - Einfluss des Gemeinderats nur über Aufsichtsrat
  - Keine enge Bindung zur eigenen GmbH

Geschäftsführer

- Gesetzlicher Vertreter
- Trägt mehr Verantwortung
  - Freiere Entscheidungen
  - höheres Gehalt
- Ist das gewünscht?

Personal

- Eigene Personalwirtschaft
- Keine Dienstherrneigenschaft der GmbH
- Auch Angestellte im öffentlichen Dienst können nicht einfach zur GmbH „transferiert“ werden.
  - Ausgleich i. d. R. durch höhere Vergütungen
  - Oder durch Personalüberlassung (kann steuerrechtlich problematisch sein)
- Grds. keine Tarifgebundenheit der GmbH

Exkurs: Vergaberecht

- Grundsatz: Keine Flucht ins Privatrecht
  - Jedoch: GmbH werden seltener geprüft
- Möglicherweise Vermeidung vergaberechtlicher Bindungen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte“
  - Jedoch: Bringt Möglichkeit des „Nachverhandelns“ und die regionale Vergabe der Aufträge tatsächlich finanzielle Vorteile?
  - Jedoch:
    - Gründungskosten (Rechtsberatungskosten; notarielle Beurkundung des GesV; Ausstattung mit Stammkapital
    - laufenden Kosten (Buchführung, StB und WP; Geschäftsführung, Gremiendienste, Beteiligungsmanagement etc.)

Exkurs: Haushalt (Verlagerung in GmbH)

- Problem: Lässt die Gemeinde die GmbH tatsächlich in die Insolvenz gehen
  - Praxis: Nachschüsse → doch Belastung des Kernhaushalts
  - Zudem häufig Bürgschaften → keine zusätzlichen Spielräume

Steuern (1)

- Eigene Steuerberatung durch Steuerberater
- Eigene Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer
- GmbH ist steuerpflichtig qua Rechtsform
  - Es sind alle Einnahmen der GmbH steuerbar. Insbesondere den Bereich der nicht steuerbaren Vermögensverwaltung gibt es nicht.
  - Im Gegensatz zum BgA erhält GmbH grds. weder bei der Körperschaftsteuer noch bei der Gewerbesteuer einen Freibetrag.
  - Bei GmbH gilt die umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage.
  - Kein zwingender Vorsteuerabzug

Steuern (2)

- Die Beteiligung einer JPöR an einer Kapitalgesellschaft kann wiederum eigenen BgA darstellen, wenn ein entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung ausgeübt wird (R 4.1 Abs. 2 S. 3 KStR 2015).
- Unterstützungsleistungen des Marktes Schwanstetten können zu weiteren BgA führen (Personalüberlassung, Überlassung von Gegenständen)
  - Wird oft übersehen, was dann Berichtigungen/Nacherklärungen erforderlich macht
  - Beispiele:
    - Bauamt
    - Buchhaltung
    - Personalabrechnungen
    - etc.

Steuern (3)

- Dienstleistungen an die GmbH lösen beim Markt Schwanstetten grds. Umsatzsteuer aus.
- Soweit GmbH umsatzsteuerbefreite Ausgangsumsätze tätigt, ist aber ein Vorsteuerabzug nicht zulässig → Leistungen werden um 19 % verteuert.
  - Gerade bei Personalüberlassungen führt dies zu einer steuerlichen Mehrbelastung.
- Denkbare Lösung: Umsatzsteuerliche Organschaft
  - Muss laufend überwacht werden
  - Markt Schwanstetten trägt dann im Hinblick auf die Umsatzsteuer die volle Verantwortung für die GmbH
- GmbH kann keine steuerbegünstigten Beistandsleistungen ausführen (und grds. auch keine begünstigten Kooperationen)

Steuern (4)

- GmbH führt grds. zu keiner weitergehenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wegen der Spartenrechnung (§ 8 Abs. 9 KStG)
- Bei GmbH gibt es keinen steuerbegünstigten kommunalen Querverbund
- Großes Problem: Verlustausgleich
  - Zuschüsse können umsatzsteuerpflichtig sein
  - Insolvenzrechtliche Probleme

Küffner

Vielen Dank

Für weitere Informationen erreichen Sie uns unter:

Prof. Dr. Thomas Küffner
T +49 871 9222 –104
thomas.kueffner@dr-kueffner.de

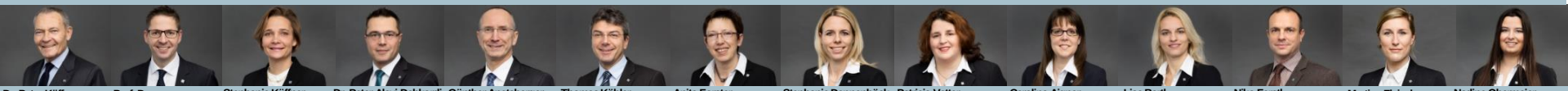

Dr. Peter Küffner
Kanzleigründer

Prof. Dr. Thomas Küffner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwalt
FA f.Steuerrecht

Stephanie Küffner
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Dr. Peter Alavi Dehkordi
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Günther Anetsberger
Steuerberater

Thomas Köbler
Steuerberater

Anita Forster
Steuerberaterin

Stephanie Dannenböck
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Patricia Vetter
Steuerberaterin

Carolina Aigner
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (FH)

Lisa Bartl
Steuerberaterin

Niko Ferstl
Rechtsanwalt
FA f.Steuerrecht

Martina Fleischmann
Rechtsanwältin

Nadine Obermeier
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Erfahrung und Service seit mehr als 40 Jahren